



Satzung und Geschäfts- und Verfahrensordnung der Jungen Union Köln

Stand 08.10.2015

Inhalt

SATZUNG DER JUNGEN UNION KÖLN.....	2
I. Abschnitt: Rechtsform, Gebiet, Name und Sitz.....	2
II. Abschnitt: Mitgliedschaft	2
III. Abschnitt: Organe des Kreisverbandes	5
IV. Abschnitt: Stadtbezirksverbände.....	8
V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	9
VI. Abschnitt: Beitrags- und Finanzwesen	10
VII. Abschnitt: Besondere Vorschriften und Hinweise.....	11
GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNG DER JUNGEN UNION KÖLN	12
A. Kreismitgliederversammlung	12
B. Mitgliederversammlungen der Stadtbezirks	14
C. Allgemeine Bestimmungen für alle Ebenen	15



SATZUNG DER JUNGEN UNION KÖLN

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der JU Köln vom 25.02.2014

Präambel:

Die Junge Union Köln ist als Kreisverband der Jungen Union Nordrhein-Westfalens eine selbständige politische Vereinigung, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte in christlicher Verantwortung an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht.

Sie sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

I. Abschnitt: Rechtsform, Gebiet, Name und Sitz

§1

- (1) Die Junge Union Köln ist die selbständige Vereinigung der jungen Generation in der CDU.
- (2) Sie ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen der Stadt Köln.
- (3) Sie ist die unterste selbständige organisatorische Einheit im Landesverband der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.

§2

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Junge Union Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Köln (Kurzbezeichnungen: Junge Union Köln oder JU Köln).
- (2) Die Stadtbezirksverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen

§3

Sitz des Kreisverbandes ist die JU-Kreisgeschäftsstelle

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§4

Mitglied der Jungen Union Köln kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Jungen Union Köln bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14., nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe.

§5

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
- (1a) Der Kreisvorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit den geschäftsführenden Vorstand zur Aufnahme von Neumitgliedern höchstens für den Zeitraum seiner Amtszeit ermächtigen.
- (2) Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Antrags bei der Jungen Union Köln nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Widerspruch beim Kreisverband einzulegen. Über dieses Recht ist der Bewerber mit der Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang vom Kreisvorstand an den Landesverband mit der ablehnenden Begründung des Kreisvorstandes weiterzuleiten. Der Landesverband entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (3) Der Zugang des Antrages auf Mitgliedschaft erfolgt erst, wenn er in der JU-Kreisgeschäftsstelle abgegeben oder in den Briefkasten der JU-Kreisgeschäftsstelle eingelegt wird. Der Antrag liegt immer dann schriftlich vor, wenn ein offizieller Vordruck der JU Deutschland, der JU NRW oder der JU Köln benutzt wurde. In allen anderen Fällen muss der Kreisverband entscheiden, ob Schriftform vorliegt. Zugang erfolgt in diesen Fällen immer erst mit Vorlage des Antrages im Kreisvorstand.
- (4) Der geschäftsführende Kreisvorstand kann beschließen, dass dem Mitgliedsantrag eine beglaubigte Abschrift des Personalausweises oder des Reisepasses Zwecks eindeutiger Feststellung der Personenstandsdaten beigelegt oder nachgereicht werden muss. Der Antrag gilt bei entsprechendem Beschluss erst mit Zugang der beglaubigten Abschrift als vollständig zugegangen.
- (5) Hat ein Bewerber die Aufnahme beantragt, der seinen Wohnsitz nicht in Köln hat, so ist vor der Entscheidung der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (6) Über den Wechsel eines Mitglieds von einem Stadtbezirksverband in einen anderen Stadtbezirksverband innerhalb des Kreisverbandes ohne Wechsel des Wohnsitzes entscheidet der Kreisverband nach Anhörung der betreffenden Stadtbezirksverbände. Wird der Wechsel durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist das Mitglied berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung vom Kreisverband Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang vom Kreisverband an den Landesverband mit der ablehnenden Begründung des Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesverband entscheidet endgültig über den Wechsel des Mitglieds.
- (7) Ist ein JU-Mitglied auch Mitglied der CDU, richtet sich seine Verbandzugehörigkeit automatisch nach seiner Verbandzugehörigkeit in der CDU.

§6

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluß oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Austritt ist dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang (§5 Abs.3) beim Kreisverband wirksam.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisvorstand unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§7

(1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

Verwarnung,

Verweis,

Enthhebung von Ämtern in der Jungen Union und

Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.

(3) Über Ordnungsmaßnahmen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 beschließt der Kreisvorstand in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung, zu der das betroffene Mitglied mit Ladungsfrist von 7 Tagen unter Angabe der Gründe per eingeschriebenen Brief zu laden ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Hinzuziehung eines Beistandes ist möglich. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 ist bei Mitgliedern der Stadtbezirksvorstände der Kreisverband, bei Mitgliedern des Kreisvorstandes der Bezirksvorstand der JU Mittelrhein zuständig. Das Verfahren ist entsprechend Absatz 3 durch den Kreisvorstand einzuleiten.

(5) Für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 ist ausschließlich der Bezirksvorstand der JU Mittelrhein zuständig. Das Verfahren ist entsprechend Absatz 3 durch den Kreisvorstand einzuleiten.

(6) Ordnungsmaßnahmen sind beim Landesschiedsgericht der Jungen Union anfechtbar. Die Anfechtung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang erfolgen. Zugang erfolgt durch Entgegennahme des Einschreibens, spätestens jedoch durch Einlegung der Postbenachrichtigung über den Zustellungsversuch des Briefträgers in den Briefkasten des Betroffenen. Verweigert der Betroffene die Annahme, gilt der Zugang mit der Verweigerung als erfolgt.

§8:

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

(3) Den Beschluss über die Stellung des Antrages auf Ausschluss des Mitgliedes fasst der Kreisvorstand in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung, zu der das betroffene Mitglied mit Ladungsfrist von 7 Tagen unter Angabe der Gründe per eingeschriebenen Brief zu laden ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Hinzuziehung eines Beistandes ist möglich. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

III. Abschnitt: Organe des Kreisverbandes

§9

Die Organe der Jungen Union Köln sind
die Kreismitgliederversammlung,
der Kreisvorstand,
der erweiterte Kreisvorstand
der Kreisvorsitzende

§10

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ der Jungen Union Köln. Der Kreismitgliederversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jungen Union Köln, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit anderer Organe nach dieser Satzung gehören

(2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a. den vom Kreisvorstand zu erstattenden Jahresbericht,
b. Änderungen der Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Jungen Union Köln und

c. Vorschläge der Jungen Union Köln zu Entscheidungen, die der Kreisparteitag oder nach dem Parteigesetz dazu bestimmte Organe der CDU Köln oder entsprechende Organe der übergeordneten Gliederungen der Jungen Union zu fällen haben.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wählt

a. als Generalversammlung

- die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie
- die Rechnungsprüfer.

b. als Mitgliederversammlung

- die Delegierten und Ersatzdelegierten für den NRW-Tag der Jungen Union NRW sowie den Bezirkstag der Jungen Union Mittelrhein
- die Antragskommission

(4) Der Kreismitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.

(5) Die Kreismitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Verlangen mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Jungen Union Köln oder vier Stadtbezirksverbände, die mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jungen Union Köln vertreten, unter Angabe einer Tagesordnung deren Einberufung, so muss innerhalb von vier Wochen eine Kreismitgliederversammlung stattfinden.

§11

(1) Die Beschlussfassung der Kreismitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit, soweit Bestimmungen dieser Satzung oder der Geschäfts- und Verfahrensordnung nichts anderes vorsehen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§12

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a. dem Kreisvorsitzenden,
- b. bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c. dem Kreisschatzmeister,
- d. dem Kreisgeschäftsführer,
- e. dem Schriftführer sowie
- f. den bis zu 11 Beisitzern als ordentlich gewählte Kreisvorstandsmitglieder.

Der Kreisvorstand kann jeweils einzelne Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister, der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und besonders dringlicher sonstiger Vorstandsgeschäfte.

(3) Der Kreisvorstand hat

- a. die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung auszuführen,
- b. die laufenden Geschäfte der Jungen Union Köln wahrzunehmen,
- c. alle Angelegenheiten vorzubereiten, die der Kreismitgliederversammlung zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Kreisvorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Neumitgliederbetreuung, Sponsoring).

(5) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreisvorstandes unter Beachtung der Ladungsfristen mit gleicher Tagesordnung eine neue Vorstandssitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(6) Wählbar zum Kreisvorstand sind alle Mitglieder der Jungen Union Köln. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes während seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.

§13

(1) Der erweiterte Kreisvorstand setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes (§12) sowie aus den Stadtbezirkvorsitzenden, die im Verhinderungsfall einen Vertreter entsenden können, den Arbeitskreisleitern, den Projektgruppenleitern, den Vertretern der JU Köln in höheren JU- und CDU-Gremien (ab Kreispartei Vorstand) sowie den Mandatsträgern, die Mitglieder der JU Köln sind, zusammen.

(2) Der erweiterte Kreisvorstand berät den Kreisvorstand bei der Wahrnehmung seiner politischen und organisatorischen Aufgaben. Er kann an Stelle des Kreisvorstandes Beschlüsse fassen, wobei aber nur die von der Mitgliederversammlung der Jungen Union Köln gewählten Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Der erweiterte Kreisvorstand soll einmal in jedem Vierteljahr einberufen werden. Im Übrigen beruft der Kreisvorsitzende den Erweiterten Kreisvorstand ohne schuldhaftes Zögern auch dann ein, wenn ein Viertel der teilnahmeberechtigten Mitglieder dieses wünscht.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften über den Kreisvorstand in dieser Satzung und der

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Jungen Union Köln für den erweiterten Kreisvorstand entsprechend.

§14

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband. Verbindliche Entscheidungen kann er nur mit Zustimmung des Kreisvorstandes fällen.
- (2) Dem Kreisvorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisvorstandes, des erweiterten Kreisvorstandes und der Kreismitgliederversammlung der Jungen Union Köln. Der Kreisvorstand kann für den jeweiligen Einzelfall durch Beschluss eine andere Regelung treffen.
- (3) Der Kreisvorsitzende hat den Kreisvorstand mindestens alle zwei Monate einzuberufen. Verlangen ein Viertel der gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes unter Angabe einer Tagesordnung eine Sitzung des Kreisvorstandes, muss diese innerhalb von drei Wochen stattfinden.
- (4) Der Kreisvorsitzende kann die Tagesordnung für die Sitzungen der Kreisvorstandssitzung vorschlagen. Zur Festlegung bedarf er der Zustimmung des Kreisvorstandes

§15

- (1) Zur Beratung inhaltlicher Fragen können vom Kreisvorstand oder der Kreismitgliederversammlung Arbeitskreise durch Berufung von Arbeitskreisleitern eingesetzt werden. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben oder Veranstaltung können vom Kreisvorstand oder der Kreismitgliederversammlung Projektgruppen eingesetzt werden.
- (2) Die Mitwirkung an Arbeitskreisen und Projektgruppen steht allen Mitglieder offen.
- (3) Die Arbeitskreise und Projektgruppen schulden dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung Bericht, wenn sie
 - a. ihre Arbeit beenden,
 - b. von den zuständigen Organen dazu aufgefordert werden,
 - c. von der Zusammenstellung des nach § 10 (2) Buchstabe a dieser Satzung durch den Kreisvorstand zu erstattenden Jahresberichts informiert werden.
- (4) Die Arbeit der Arbeitskreise und Projektgruppen endet nach Beschlussfassung über die Arbeitsergebnisse durch die Mitgliederversammlung der JU Köln oder durch den Kreisvorstand, sofern das beschlussfassende Gremium keinen weiterführenden Arbeitsauftrag erteilt.

§16:

- (1) Die Antragskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Die Antragskommission wird auf jeder Mitgliederversammlung für die nächste Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Antragskommission sind alle Anträge für Mitgliederversammlungen vorzulegen. Die Antragskommission legt alle ihr vorgelegten Anträge mit einem Votum (Annahme, Ablehnung, Verweisung) der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

IV. Abschnitt: Stadtbezirksverbände

§17

- (1) Die Junge Union Köln gliedert sich in Stadtbezirksverbände.
- (2) Die Grenzen der Stadtbezirksverbände entsprechen den Verwaltungsgrenzen der Stadtbezirke der Stadt Köln
- (3) Die Stadtbezirksverbände sind unselbständige Untergliederungen der Jungen Union Köln

§ 18

Die Organe des Stadtbezirksverbandes sind

- a. die Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbandes,
- b. der Stadtbezirksvorstand
- c. der Stadtbezirksvorsitzende

§19:

- (1) Die Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbandes ist das höchste Organ der Jungen Union des Stadtbezirksverbandes. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jungen Union des Stadtbezirksverbandes.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Stadtbezirksvorsitzenden über die Kreisgeschäftsstelle der JU. Verlangen zehn vom Hundert der Mitglieder deren Einberufung, so muss der Stadtbezirksvorsitzende dem nachkommen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Der Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbandes obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jungen Union des Stadtbezirkes.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbandes wählt als Generalversammlung den Stadtbezirksvorstand.

§20:

- (1) Der Stadtbezirksvorstand besteht aus
 - a. dem Stadtbezirksvorsitzenden,
 - b. den zwei stellvertretenden Stadtbezirksvorsitzenden,
 - c. bis zu zehn Beisitzern.Der Stadtbezirksvorstand kann jeweils einzelne Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
- (2) Der Stadtbezirksvorstand hat
 - a. die Beschlüsse der Stadtbezirksmitgliederversammlung auszuführen,
 - b. die laufenden Geschäfte der Jungen Union des Stadtbezirkes wahrzunehmen,
 - c. alle Angelegenheiten vorzubereiten, die der Stadtbezirksmitgliederversammlung zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.
- (3) Darüber hinaus obliegt ihm die Vorbereitung der Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbandes und die Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung. Er berät insbesondere über Stellungnahmen an die Organe der Jungen Union Köln sowie die weitere Öffentlichkeit, soweit sie als verbindliche Meinung des Stadtbezirksverbandes gelten sollen.

- (4) Die Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Stadtbezirksvorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Neumitgliederbetreuung, Geschäftsführung).
- (5) Der Stadtbezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes unter Beachtung der Ladungsfristen mit gleicher Tagesordnung eine neue Vorstandssitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (6) Wählbar zum Stadtbezirksvorstand sind alle Mitglieder der Jungen Union im entsprechenden Stadtbezirk. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Stadtbezirksvorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.
- (8) §14 der Satzung gilt für den Stadtbezirksvorsitzenden entsprechend

§21

Erfüllen die Stadtbezirksverbände die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, kann der Kreisvorstand durch Beschlussfassung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder das Erforderliche veranlassen.

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§22

- (1) Der Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer werden im letzten Viertel eines jeden Jahres mit ungerader Endzahl neu gewählt. Stadtbezirksvorstände sollen jeweils im dritten Viertel eines jeden Jahres mit ungerader Endzahl neu gewählt.
- (2) Einladungen zu Mitgliederversammlungen der Stadtbezirke sind über die Kreisgeschäftsstelle zu versenden.
- (3) Die Einladung für die General- und Mitgliederversammlungen muss in Textform mit einer Frist von mindestens zehn und höchstens 31 Tagen erfolgen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (4) Wahlberechtigt sind alle, die am Tag des Versandes der Einladungen zu den Generalversammlungen Mitglieder sind.
- (5) Die Generalversammlungen haben an neutralen, allgemein zugänglichen Orten stattzufinden.
- (6) Bei General- und Mitgliederversammlungen kann das einladende Gremium beschließen, dass sich die Teilnehmer per Lichtbildausweis auszuweisen haben. Ein entsprechender Hinweis ist der Einladung beizufügen.
- (7) Zu allen Gremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (8) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder in allen Gremien des Kreisverbandes endet
- a. mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl,
 - b. mit der Amtsniederlegung,
 - c. mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

(9) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

(10) Alle Amtsinhaber können durch die Wahl eines Nachfolgers mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ebene abgewählt werden. Ein solcher Antrag muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Der für die Einladung zuständige Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob ein solcher Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(11) Mitglieder des Kreisvorstandes sowie der Stadtbezirksvorstände sollten Mitglied der CDU Köln sein (vgl. §6 Satzung JU NRW)

(12) Delegierte für den JU NRW-Tag und Delegierte für den Bezirkstag der JU Mittelrhein sowie die Ersatzdelegierte dieser Delegierten werden jährlich im ersten Halbjahr gewählt.

(13) Die Einladung zu Vorstandssitzungen des Kreisverbandes oder der Stadtbezirksverbände muss in Textform mit einer Frist von sieben Tagen, in Eilfällen von drei Tagen, erfolgen. Zu Sitzungen der Stadtbezirksvorstände ist über die Kreisgeschäftsstelle einzuladen. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann die Einladung auch direkt durch den jeweiligen Stadtbezirksvorsitzenden erfolgen.

(14) In eiligen Fällen können Vorstandsbeschlüsse per Umlaufbeschluss gefasst werden.

VI. Abschnitt: Beitrags- und Finanzwesen

§23

(1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben

(2) Der Kreisverband kommt für den an den Landesverband abzuführenden Beitrag seiner Mitglieder auf

§24

(1) Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Kreisvorstand.

(2) Stadtbezirksverbände besitzen keine Finanzhoheit. Sie führen keine eigenen Kassen.

(3) Der Kreisvorstand hat den Stadtbezirksverbänden angemessene, zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie werden in der Regel durch Sachleistungen erbracht.

(4) Zum Schluss jedes Rechnungsjahres muss eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch die gemäß §10 (3) Buchstabe a dieser Satzung gewählten zwei Rechnungsprüfer durchgeführt werden. Sie erstatten der Kreismitgliederversammlung ihren Bericht. Dieser soll im Zusammenhang mit dem gemäß § 10 (2) Buchstabe a zu erstattenden Jahresbericht des Kreisvorstandes vorgelegt werden.

(5) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§25

Für Verbindlichkeiten eines Stadtbezirksverbandes haftet der Kreisverband nicht. Dies gilt auch im Innenverhältnis, es sei denn, dass der Kreisverband die Haftung für eine bestimmte Verbindlichkeit vor Abschluss eines Rechtsgeschäfts schriftlich übernommen hat.



VII. Abschnitt: Besondere Vorschriften und Hinweise

§26

- (1) Die Auflösung der Jungen Union Köln kann nur von einer gesondert und ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Kreismitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung der Jungen Union Köln kommt nur zustande, wenn mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen dafür festgestellt wird. Im Falle der Auflösung der Jungen Union Köln fällt deren Vermögen an die CDU Köln.

§27

- (1) Zum Zwecke der Änderung dieser Satzung muss auf der Einladung zur Kreismitgliederversammlung ausdrücklich auf den Tagesordnungspunkt „Änderung der Satzung der Jungen Union Köln“ hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung wirken dann satzungsändernd, wenn
 - a. aus ihnen ausdrücklich hervorgeht, dass sie den Wortlaut dieser Satzung ändern oder erweitern,
 - b. sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wurden.

§28

Ergänzend zu dieser Satzung gelten

- a. die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Jungen Union Köln,
- b. die Satzungen der Jungen Union Nordrhein-Westfalen und der Jungen Union Deutschlands, soweit Regelungen in dieser Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Jungen Union Köln nicht getroffen sind.

§29

- (1) Diese Neufassung der Satzung der Jungen Union Köln wurde mit der gemäß § 26 erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tage nach der gemäß §23 der Satzung der JU NRW erforderlichen Genehmigung durch den Landesvorstand der JU NRW in Kraft.



GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNG DER JUNGEN UNION KÖLN

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der JU Köln vom 30.11.2007

Genehmigt durch den Landesvorstand der JU NRW am xx.xx.xxxx

A. Kreismitgliederversammlung

§ 1

- (1) Im Rahmen der Satzung bestimmt der Kreisvorsitzende Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung an die Mitglieder des Kreisverbandes. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

§ 2

- (1) Der Kreisvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Kreismitgliederversammlung und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er öffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Über Ausnahmen bezüglich der Person, die die Leitung der Kreismitgliederversammlung übernimmt, beschließt der Kreisvorstand.
- (3) Bei Generalversammlungen ist nach Eröffnung ein Versammlungsleiter zu wählen, der selbst für kein auf der Generalversammlung zu wählendes Amt kandidiert.

§ 3

- (1) Der Versammlungsleiter stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- (2) Bei mehreren vorliegenden Anträgen ist zunächst über den am weitestgehenden Antrag abzustimmen. Welcher Antrag der am weitestgehende ist, bestimmt im Zweifelsfall der Versammlungsleiter.

§4

- (1) Sachanträge sind entweder Hauptanträge, Initiativanträge oder Abänderungsanträge.
- (2) Hauptanträge sind dem Kreisvorstand zuzuleiten und müssen bis spätestens einunddreißig Tage vor der Kreismitgliederversammlung in Textform in der Geschäftsstelle der Jungen Union Köln eingegangen sein. Sie müssen bis spätestens zehn Tage vor der Kreismitgliederversammlung mit Begründung den Einzuladenden zugesandt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand. Bei umfangreichen Anträgen kann der Kreisvorstand beschließen, dass nur eine Kurzfassung der Anträge verschickt wird. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die vollständige Fassung in der Geschäftsstelle der Jungen Union Köln oder bei dem jeweiligen Stadtbezirksvorsitzenden eingesehen oder per Email in der Geschäftsstelle der Jungen Union Köln angefordert werden kann.
- (3) Initiativanträge sind Anträge, die den Einzuladenden nicht mehr innerhalb der Ladungsfrist zugestellt werden können. Sie müssen dem Kreisvorstand zur Kreismitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Ob ein Antrag als Initiativantrag zugelassen wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Abänderungsanträge richten sich auf Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Haupt- oder Initiativantrages. Sie können auch während der Kreismitgliederversammlung mündlich gestellt werden, müssen aber schriftlich nachgereicht werden. Das Gleiche gilt für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten.
- (5) Antragsberechtigt sind zu (2) und (3)
 - a. der Kreisvorstand,
 - b. der Erweiterte Kreisvorstand,
 - c. jeder Stadtbezirksverband,
 - d. mindestens 15 MitgliederZu (4) ist jedes Mitglied antragsberechtigt.
- (6) Sämtliche Anträge sind der Antragskommission vorzulegen, die diese mit einem Votum (Annahme, Ablehnung, Verweisung, Vertagung) der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegt.

§5

- (1) Geschäftsordnungsanträge betreffen folgende Verfahrensfragen:
 - a. Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - b. Änderung der Tagesordnung oder Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c. Schließung, Vertagung oder Abbruch einer Beratung oder die Überweisung an ein anderes Gremium,
 - d. Schluss der Aussprache,
 - e. Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit,
 - f. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - g. Anwendungsfragen der Satzung oder der Geschäfts- und Verfahrensordnung.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an die Ausführungen des gerade sprechenden Redners. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Die Redezeit beträgt für jeden der beiden Redner höchstens fünf Minuten.

§6

- (1) Wortmeldungen sind in der Reihenfolge der Anmeldungen in die Rednerliste aufzunehmen. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen haben. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Rednerliste. Zu Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Den Mitgliedern des Kreisvorstandes kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache gestellt, so hat der Versammlungsleiter sofort die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- (3) Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Versammlungsleiter die Wortmeldungen themengemäß zusammenfassen.
- (4) Der Versammlungsleiter muss allen Angehörigen der Kreismitgliederversammlung das Wort erteilen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

§7

- (1) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede zweimal zur Sache verwiesen oder einmal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.
- (3) Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, kann der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Vorsitzendenstuhl. Die Sitzung ist sodann unterbrochen.

[B. Mitgliederversammlungen der Stadtbezirks](#)

§8

- (1) Die §§ 1,2, 3, 4 (1) bis (4) und 5, 6, 7 dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend auch für Mitgliederversammlungen der Stadtbezirksverbände.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des jeweiligen Stadtbezirksverbandes.



C. Allgemeine Bestimmungen für alle Ebenen

§9

- (1) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes und der Stadtbezirksverbände sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschriften der Organe werden von den Vorständen der jeweiligen Ebene genehmigt.
- (3) Protokolle der Stadtbezirksverbände sind zwecks Archivierung an die Kreisgeschäftsstelle weiterzuleiten. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann eine Archivierung auch durch den jeweiligen Stadtbezirksvorsitzenden erfolgen.
- (4) Die §§ 1,2, 3, 4 (1) bis (4) und 5, 6, 7 gelten für Vorstandssitzungen der Stadtbezirksverbände und des Kreisverbandes entsprechend. Antragsberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Vorstände.

§10

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass bei Sachfragen ein Zehntel der anwesenden Mitglieder oder bei Personalfragen ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (3) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§11

- (1) Die Mitglieder der Vorstände sowie die Delegierten für den Nordrhein-Westfalen-Tag der Jungen Union Nordrhein-Westfalen und den Bezirkstag der Jungen Union Mittelrhein sowie die Stellvertreter dieser Delegierten werden geheim gewählt.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Für die Wahl des Kreisgeschäftsführers, des Kreisschatzmeisters und des Pressesprechers des Kreisverbandes ist jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Beisitzer werden in jeweils einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Kandidaten in der zu wählenden Anzahl mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten, wobei die einfache Mehrheit genügt.
- (6) Die Delegierten für den Nordrhein-Westfalen-Tag der Jungen Union Nordrhein-Westfalen, die Delegierten für den Bezirkstag der Jungen Union Mittelrhein sowie die Stellvertreter dieser Delegierten werden jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Kandidaten in der zu wählenden Anzahl mit den höchsten Stimmenzahlen in der

Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Stimmzettel sollen die Namen aller Kandidaten enthalten.

(8) Stimmzettel mit keinem eindeutig gekennzeichneten Namen gelten als Enthaltung. Stimmzettel, auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind, als Positionen zu wählen sind, sind ungültig.

(9) Wird bei Wahlen zu Ämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

§12

Maßgeblich für alle Einladungsfristen ist der Tag der Posteinlieferung, wobei er selbst und der Tag der Veranstaltung nicht mitgezählt werden.

§13

(1) In eiligen Fällen können Vorstände Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

(2) Der Beschlussvorschlag muss allen Vorstandsmitgliedern in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zugehen.

(3) Der Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb einer angemessenen Frist alle stimmberechtigten Mitgliedern dem Beschlussvorschlag in Textform zustimmen.

(4) Per Umlaufverfahren kann nur über Sach-, nicht über Personalfragen entschieden werden.

§ 14

(1) Zum Zwecke der Änderung dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung muss auf der Einladung zur Kreismitgliederversammlung ausdrücklich auf den Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Jungen Union Köln“ hingewiesen werden.

(2) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung wirken dann als Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung, wenn

a. aus ihnen ausdrücklich hervorgeht, dass sie den Wortlaut dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung ändern oder erweitern,

b. sie mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wurden.

§15

(1) Diese Neufassung der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Jungen Union Köln wurde mit der gemäß § 14 erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Sie tritt am Tage nach der gemäß §23 der Satzung der JU NRW erforderlichen Genehmigung durch den Landesvorstand der JU NRW in Kraft.